

Die Wasserrechte am Rümelinbach

Autor(en): Eduard Schweizer

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1922

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/2900f6c5-882f-4506-b774-217630158b3f>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Wasserrechte am Rümelinbach

Von Eduard Schweizer.

(Schluß.)

D. Die Organisation.

I. Die Organe und Behörden.

Daß die Inhaber der Gewerbe am Rümelinbach schon im Jahre 1280 genossenschaftlich organisiert waren, geht aus der Urkunde des Ritters Heinrich Pfaff hervor, da in derselben das Servitutrecht der Wasserableitung der Gesamtheit der Lehnsgenossen verliehen wird: „feudis universis sitis supra Birsicum in civitate et extra civitatem videlicet uvenowe.“

Die direkte Aufsicht über den Rümelinbach übten seit der ältesten Zeit bis zur gegenwärtigen Stunde die Wassermeister aus, die anfangs von den Lehnsgenossen selbst gewählt wurden.

Die älteste Aufsichtsbehörde über den Wassermeistern waren die „Fünffe, die von unserer stette wegen über die buwe gesetzt sind“. Im Jahre 1360 haben Konrad von Berensfels, Bürgermeister, und der Rat von Basel geordnet und gesetzt „dß die rete allerjergliches fünf erber manne, einen ritter und vier burger über die buewe ze Basel wellen und kiesen sullent und dß vuch denselben fuenfen menglich gehorsam sel sin umb alle die missehelle und stoße so den buewes wegen zwüeschent jemanne in der stadt, in den vorstetten und inrent den crueken moechte ufgestan“. ⁷³⁾

Die Kompetenzen der Fünferkommission umfaßten demnach neben der baupolizeilichen Tätigkeit eine nachbarrechtliche Judikatur; ihre Hauptgeschäfte bestanden wie

beim späteren Gescheid darin, auf Anrufung der Bürger Augenscheine über das Bestehen alter Rechtsverhältnisse an Bauten, über den Nachweis alter Grenzmarken und der auf Gewohnheitsrecht beruhenden Servitute vorzunehmen und auf Grund des Tatbestandes das erfundene Recht zu Handen von Bürgermeister und Rat festzustellen.⁷⁴⁾ Sie sind es nun, welche den Lehenleuten des obern Birfigs ihr ältestes Statut, die Wasserordnung vom 4. Dezember 1459 (B. U. B. VIII. 89), welche aus diesem Grunde auch „Fünferbrief“ genannt wird, gaben und sie von Bürgermeister und Rat bestätigen ließen.

Diese Wasserordnung sanktionierte in organisatorischer Beziehung vor allem das Amt des Wassermeisters; als solche sollen jedes Jahr zwei aus der Mitte der Lehnsgenossen gewählt werden; sie sind zur Annahme ihrer Wahl verpflichtet und werden mit folgenden Pflichten und Kompetenzen ausgestattet:

1. Wöchentliche Inspektionen des Wuhres und des Kanals.
2. Aufbieten der Lehnsgenossen zur Vornahme der notwendigen Reparaturen und Leitung dieser Bauarbeiten.
3. Anordnung des alljährlichen Teichabschlages auf Pfingstmontag, Aufforderung der Anwänder zur Säuberung des Bachbettes und Instandstellung der Landveste; Inspektion der Bachufer.
4. Buß- und Pfändungskompetenz gegenüber allen Fehlbaren.⁸²⁾

Den „Fünfen“ räumt die Wasserordnung eine Strafbefugnis gegenüber den Wassermeistern ein, die sich der Wahl nicht unterziehen wollen, und gegenüber widerspenstigen Knechten, die von ihren Meistern zu den Bauarbeiten verordnet worden sind.

Im 15. Jahrhundert war eine Scheidung der Funktionen der Fünferherren in der Weise eingetreten, daß die

Aufsicht über die mit den Gewerbetreibenden verbundenen Wasserwerke, namentlich die Schwellen, in technischer Beziehung auf eine andere Fünferkommission, die „Wasserfünf“, übertragen wurde. In einem Fünferbrief vom 3. August 1497 betreffend die Mörnachmatten wird bezeugt: „daz funff erbar mann usz beden stetten der statt Basell verordnet wärent und zu sölichem einen eyd liplich zu gott und den heiligen geschworen hetten, allenthalben uff den wässern zu beden stetten, wann sy darzu erfordert wurden, sollich swelln obbemelt, wie die gelegt werden sollten, zu erkennen.“ Die Fünferherren waren diesen Fünf damals noch übergeordnet; denn es heisst im gleichen Brief, daß die Parteien, wenn sie mit dem Entscheide nicht zufrieden seien, die Sache vor die Fünferherren, „die über die bauw gesezt sind, widerumb keren“ können. Im Jahre 1409 bestand diese Kommission offenbar noch nicht, da der Tatbestand auf den Mörnachmatten nicht durch eine ständige Kommission, sondern durch fünf speziell ernannte Müller, die am Rümelinbach keine Lehen besitzen durften, aufgenommen worden ist (s. Bd. 1921, S. 50). Diese fünf Müller bildeten jedenfalls die Vorläufer der Wasserfünferkommission, die uns zum erstenmal aus dem Jahre 1477 bezeugt ist.⁷⁵⁾

Die Aufgaben der „Wasserfünf“ wurden später den Vorgesetzten der Schmiedenzunft übertragen. Zwischen diesen und den Fünferherren entbrannte im Jahre 1727 hinsichtlich der Judikatur über die Schwellen und andere Wasserrechtsverhältnisse am Riehenteich ein Kompetenzkonflikt, bei welchem sich beide Kommissionen auf ihre vielhundertjährige Tätigkeit beriefen. Der Rat erklärte mit Entscheid vom 26. November 1727 die Vorgesetzten der Schmiedenzunft unter genauerer Abgrenzung ihrer Funktionen für zuständig, und erteilte ihnen gleichzeitig die Weisung, ein besonderes Protokoll anzulegen und darin die Höhe und Weite der Schwellen anzuführen. Die Wasserfünf versahen

aber auch zum Zwecke der Durchführung einer Kontrolle die Schwellen selbst mit Marken, wofür man den Ausdruck „belohen“ brauchte.

Die weitere Tätigkeit der Wasserfünf läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie alle eigenmächtigen Veränderungen an Wasserwerken, Schwellen, Stellfallen und Teicheln zu verhindern hatten und demnach jeweilen auf Beschwerden hin den bisherigen Zustand untersuchen mußten. Zur Entscheidung von Rechtsfragen war die Kommission nicht kompetent. Ebenso wenig hatte sie bei der Erteilung von neuen Wasserrechten die prinzipielle Frage der Zulassung zu beurteilen, sondern nur die technischen Bedingungen zum Schutze der Nachbarn und der bisherigen Wasserberechtigten zu formulieren.⁷⁶⁾

In der Mediationszeit bestätigte eine Erkenntnis des Kantonsrates vom 5. Januar 1804 alle Judikaturrechte der Vorgesetzten der Schmiedenzunft. Im Februar 1818 erledigten diese noch eine Schwellenstreitigkeit bei der Münz; ein Jahr später aber wird ihre Funktion durch Gesetz vom 2. Februar 1819 aufgehoben und hinsichtlich des Stadtbereiches dem Fünferamt, und für das Gebiet außerhalb der Stadtmauern dem Gescheid übertragen.⁷⁷⁾

Das Gesetz über Organisation des Baugerichts der Stadt Basel, vom 4. November 1834 wies alle Kompetenzen, welche bisher der Fünferkommission und früher den Wasserfünf der Schmiedenzunft zugestanden waren, an das Baugericht, welches sich aber immer noch nach der Fünferordnung von 1741 richten muß. Diese wurde erst im Jahre 1864 aufgehoben.

Wie nützlich die von den „Verordneten Wasserfünf“ und später von der Fünferkommission ausgeübte Tätigkeit gewesen war, kann man an dem Umstand ermessen, daß der größte Teil der Streitigkeiten, die sich beim Rümelinbach auffallend häufig ereigneten, von dem eigenmächtigen Regulieren der Stellfallen oder von willkürlichen Verän-

derungen, namentlich Erhöhungen derselben herrührten. Die Ursache lag in der Regel nicht im bösen Willen eines Gewerbeinhabers, sondern in dem unzureichenden Wasserstande des Rümelinbaches. Dadurch sahen sich die Lehnbesitzer häufig genötigt, das Wasser zu stauen, bis ein genügendes Quantum zusammengeflossen war, wodurch aber leicht Konflikte mit dem obern und untern Lehen und den Nachbarn entstehen konnten; denn wurde zu stark gestaut, so geriet das Rad des obern Gewerbes in das gestaute Wasser; es tauchte zu tief ein und konnte sich nicht mehr drehen. Wurde das gestaute Wasser zu plötzlich abgelassen, so hatte dies bei dem untern Lehen oder den Anwändern meist Überschwemmungen zur Folge. In jedem Falle verloren die untern Gewerbe während der Stauung den Wasserzufluß. Besonders häufige Streitigkeiten drehten sich um die Stellfallen und die Stichbrücke des Steinenmüllers. Wir können auf die vielen Klagen und Händeleien der ältern Zeit nicht eintreten; dagegen möchten wir zwei Prozesse aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht unerwähnt lassen, da aus ihnen die seit dem Wegfall der frühern speziellen Aufsichtsbehörden entstandene Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete ersichtlich ist, und da diese Prozesse auch Anlaß zu einer amtlichen Untersuchung gaben:

Im Jahre 1869 hatte der Eigentümer der untern Schleife, Josef Fritschy, vor Baugericht gegen seinen Konkurrenten, den Inhaber der obern Schleife, J. Burckhardt geklagt, daß dieser das Wasser zu stark stauete, dann plötzlich ablasse, so daß sein Rad infolge des starken Wasserandranges in übermäßig schnelle Schwingungen versetzt werde. Aus diesem Grunde sei sein Schleiffstein zersprungen. Das Urteil wies jedoch die Klage ab, mit der Begründung, daß jedermann bis zur obern Kante der Leerlaufstellfalle schwellen dürfe. Nun kehrte Fritschy den Spieß um; er stauete das Wasser derart, daß die Kraft des Rades seines Konkurrenten durch

das Hinterwasser gebrochen wurde. Hierauf klagte Burckhardt gegen Fritschy, indessen wurde auch diese Klage gemäß der Motivierung des ersten Urteils abgewiesen. Die Verhandlungen vor dem Baugericht hatten gezeigt, daß in Beziehung auf das Schwellen keine Ordnung mehr galt. Die Lehnbesitzer hatten zwar anerkannt, daß nur der Wasserknecht die offizielle Befugnis zum Schwellen des Wassers vor der Stadt, oberhalb des ersten Lehens besitze; sie erklärten jedoch, daß nach langjähriger Gewohnheit jeder von ihnen stauet, wenn er zu wenig Wasser habe, und der Wassermeister hatte sogar die vielsagende Bemerkung beigefügt: Wenn die Lehnbesitzer einander ärgern wollen, helfen keine Vorkehrungen.(!)

Das Appellationsgericht verurteilte am 29. Januar 1870 beide Beklagten wegen unbefugten Schwellens und beantragte gleichzeitig unter Hinweis auf die eingetretene Rechtsunsicherheit beim Kleinen Räte eine gesetzliche Normierung. Das vom Justizkollegium am 28. Januar 1873 erstattete Gutachten konnte aber lediglich konstatieren, daß eine Kenntniss über die zulässige Höhe der Stellfallen fehlte. Durch Verfügung des Kleinen Rates vom 5. Januar 1820, also ein Jahr nach Aufhebung der Wasserfünf-Kommission, waren die Stellfallen nochmals mit kupfernen Marken „belohnt“ worden. Im Jahre 1873 kannte man indessen diese Zeichen nicht mehr. Einzig der Grundsatz wurde theoretisch festgestellt, daß die Oberkante der Stellfalle nicht höher sein dürfe als die Bachsohle des vorhergehenden Gewerbes. Ferner bot § 127 Abs. 4 des neuen Polizeistrafgesetzes, vom 23. September 1872, lautend: „Mit Geldbuße bis zu dreißig Franken wird bestraft: Wer unbefugt Schleusen öffnet, schließt oder verstellt“ für die Zukunft einen Schutz gegen willkürliche Wasserstauungen.

Im Unterschiede zu der nachbarrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Funktion, welche den Verordneten Wasserfünf und der Fünferkommission übertragen war, wurde

die eigentliche Verwaltungstätigkeit, zu welcher die Entscheidungen über den Bestand alter Wasserrechte und die Bewilligung von neuen Konzessionen, über die Wässerungs- und Teichrechte, über das offizielle Schwellen des Wassers und das Lösen des Eises, die Auferlegung der Kosten auf die Lehnseinhaber, die Aufforderungen zur Instandstellung der Landvesten, die Festsetzung der Teichabstellung, und viele andere solche Geschäfte gehörten, von den Wasserherren ausgeübt,⁷⁸⁾ wofür der Ausdruck „die Verordneten zum obern Birsig“ oder später die „Verordneten zum Wasseramt“ oder einfach das „Wasseramt“ gebraucht wird. Diese Behörde wurde durch den Rat ursprünglich ganz aus seiner Mitte und in der Dreizahl gewählt; ihr Protokoll beginnt mit dem Jahre 1641. In den Jahren 1713, 1718, 1722 und 1740 wurde das Wasseramt durch den Rat aus zwei Delegierten aus seiner Mitte, sowie aus dem Wassermeister der Lehnsgenossenschaft zusammengesetzt. Die Sitzungen fanden stets auf der Webernzunft statt. Später werden außer dem Wassermeister durch den Rat drei Delegierte gewählt und der Wassermeister, der im Kollegium Sitz und Stimme hat, wird durch das Wasseramt selbst in der Reihenfolge der Lehen, von oben nach unten, bestimmt. Hier und da werden auch zwei Wassermeister wie in der ältern Zeit gewählt, der eine für das Gebiet außerhalb der Stadt, der andere für das Stadttinnere.

Am 18. Februar 1789 fand es der Rat für angemessen, das Wasseramt um zwei Mitglieder zu vermehren, und zwar mit einem Delegierten des Kleinen Rates und einem Mitglied des Großen Rates. Nunmehr bestand das Wasseramt aus fünf Mitgliedern, sowie aus dem Lohnherrn, dem jeweiligen Wassermeister und dem Oberschreiber der Spitalverwaltung als Beisitzer.

Auffallend ist an dieser Neuordnung der fast gänzliche Ausschluß der Lehnsberechtigten, welche auf diese Weise ihres Einflusses auf die Leitung der Geschäfte so ziemlich

beraubt wurden. Dies lag in der Absicht des Rates; denn zur Dokumentierung, daß die Regelung der Geschäfte des Rümelinbaches eine obrigkeitliche Angelegenheit sei, wurde das Wasseramt nunmehr dem Regimentsbüchlein einverleibt.

Nach der Kantonsteilung erfolgte eine weitere Änderung der Organisation. Am 20. April 1834 teilt das Bauamt den Gewerbsinteressenten mit, daß infolge der Neuorganisation der städtischen Behörden die Geschäfte des bisherigen Wasseramtes dem Bauamt unterstellt worden seien; dieses habe an Stelle der bisherigen Wasserherren aus seiner Mitte den Großrat J. J. Heimlicher als Präsidenten des Wasseramtes delegiert.⁷⁹⁾ Ferner werde dem Amte der Bauverwalter als technischer Beamter und als Vertreter der städtischen Interessen und der Bauschreiber zur Führung des Sekretariats beigegeben.⁸⁰⁾

Die Übernahme der städtischen Geschäfte durch den Rat auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1859 benützte man wiederum zu einer „wohlthätigen Reorganisation“ des Wasseramtes, indem man zum Kollegialsystem zurückkehrte und durch Beschluß des Kleinen Rates vom 1. Oktober 1862 das Wasseramt instinkünftig aus folgenden fünf Mitgliedern zusammensetzte:

1. Einem Mitglied des Baukollegiums, als Präsident.
2. Einem Mitglied aus der Bürgerschaft, durch das Baukollegium gewählt.
3. Dem Kantonsingenieur.
4. Dem jeweiligen Wassermeister.
5. Einem Mitglied der Gewerbsinteressenten, von diesen gewählt.

Wie man sieht, war auch bei dieser Behörde der obrigkeitliche Einfluß ausschlaggebend, da die Vertreter der Lehnsinteressenten sich in der Minderheit befanden. Die wohlthätige Wirkung, die man von der Neuorganisation erhoffte, trat jedoch nicht ein oder dauerte zum mindesten

nicht lange; denn das neue Kollegium hielt nur noch bis zum Jahre 1871 regelmäßige Sitzungen ab. Am 13. April 1871 beschloß die Fünferkommission, dem Baukollegium die Geneigtheit auszusprechen, das Wasseramt aufzulösen. Seit diesem Tage wurde bis im Oktober 1874 keine Sitzung mehr veranstaltet. Damals rekonstruierte der Vorsteher des Baukollegiums, Falkner, eine neue Kommission, da die Angelegenheit mit dem Zoologischen Garten eine Stellungnahme des Wasseramtes notwendig machte. In der gleichen Sitzung aber wurde das Wasseramt wieder als aufgehoben erklärt, so daß man hier hätte sagen können: „Vive le roi, le roi est mort.“

An Stelle des Wasseramtes traten in der Folge einige Versammlungen der Lehnsbesitzer, zu denen jeweilen ein Vertreter der öffentlichen Behörde, als Eigentümerin der angekauften Lehen, eingeladen wurde, während das Hauptgewicht der Geschäftsleitung nunmehr auf der Person des Wassermeisters ruhte. Der letzte, den Gewerbsinteressenten angehörende Wassermeister war Herr Albert Weitnauer. Nach seinem Tode (1914) übertrug der Vorsteher des Baudepartements das Amt des Wassermeisters auf den Straßeninspektor.

II. Das Verhältnis der Lehnsgegnossen zur Behörde.

Die Gewerbsinhaber am Rümelinbach bildeten nie einen wichtigen wirtschaftlichen oder politischen Faktor in der Geschichte Basels. Daß sie in der ältern Zeit nicht auf Rosen gebettet waren und die ihnen zu Gebote stehende Wasserkraft des Rümelinbaches nicht geeignet war, ihre handwerksmäßig betriebenen Geschäfte zu einer großartigen Entwicklung zu bringen, zeigen schon die vielfachen Fröhnungen, denen ihre Liegenschaften unterworfen wurden. Wie sehr ihnen alles optimistische Träumen von einem Geschäftsaufschwung auf kapitalistischer Grundlage fern lag, ist aus der demütigen Supplikation aus dem Jahre 1594

ersichtlich, in welcher ihre Lage als eine wahrhaft klägliche geschildert wird. Es heißt darin: „in ansehung der mehrer theil under uns des Almüßens genüßent, andere aber sonst mit armut dermaßen zu schaffen, daß sy kümmerlich das täglich brot bekhemmen mögen.“⁸¹⁾ Das Gutachten des Justizkollegiums vom 28. Januar 1873 hatte großes Gewicht auf ihre genossenschaftliche Selbständigkeit in der ältern Zeit gelegt. Demgegenüber ist aber daran zu erinnern, daß schon im Jahre 1316 Bürgermeister und Rat an ihrer Stelle die Vereinbarung mit den Brüdern Pfaffe über die Bachverlegung abschlossen, und daß die Lehnsgenossen nicht in der Lage waren, sich ihr ältestes Statut, die Wasserordnung vom Jahre 1459 selbst zu geben, wie denn auch die Fünf und später das Wasseramt als direkte Aufsichtsbehörde und als Zwischenglied zwischen den Lehnsgenossen und dem Rate fungierten. Richtig ist jedoch dies, daß die Wassermeister in der frühern Zeit wichtigere, selbständigere Kompetenzen besaßen;⁸²⁾ später wurden sie mehr und mehr auf die Rolle eines Besitzers des Wasseramtes beschränkt, indem sie die Kontrollen vorzunehmen und über Anstände in den Sitzungen des Wasseramtes zu referieren hatten.

Die übrigen Lehnsgenossen besaßen überhaupt keine Rechte im formellen Sinne; sie wurden jedoch zu allen Sitzungen des Wasseramtes zugezogen und konnten dort ihre Beschwerden und Anträge vorbringen. Der Entscheid stand aber dem Wasseramt zu; nicht die kleinste Angelegenheit, wie etwa die Festsetzung des Tages für den Teichabschlag, konnten die Gewerbsinteressenten von sich aus erledigen; ihre Befugnis beschränkte sich darauf, gegen eine ihnen nicht passende Verfügung der Wasserherren die Entscheidung des Rates anzurufen. Im allgemeinen wurde hievon selten Gebrauch gemacht; das ihnen eingeräumte Mitspracherecht verschaffte ihnen tatsächlich doch einen so großen Einfluß auf die Entschlüsse der Wasserherren, daß diese nur aus besondern wichtigen Gründen gegen die Meinung der

Mehrheit der Lehnsgenossen entschieden. Eine Wendung von großer prinzipieller Tragweite trat bei der Neuorganisation im Jahre 1789 ein, indem die neugeschaffene Behörde im Gefühle, daß sie in das Regimentsbüchlein eingetragen sei, einen bisher nicht gewohnten obrigkeitlichen Herrscherwillen zeigte und von einem Mitspracherecht der Gewerbsinhaber nichts mehr wissen wollte, wohl in der Meinung, daß die obrigkeitliche Fürsorge am besten dem Wohl der Untertanen diene und daher gut tue, ihnen die Geschäfte abzunehmen.

In der Sitzung vom 1. November 1789 waren nämlich die Lehnbesitzer zuerst zur Besprechung der Frage des Wasserabschlages zugezogen worden; hierauf aber wurde ihnen bedeutet, daß Löbl. Wasseramt collegialiter etwas annoch zu traktieren habe und sie sich nach Hause begeben könnten. Als nun einige Lehnbesitzer das Verlangen stellten, daß sie zur ganzen Session zu admittieren seien, wurden sie „dieser allzuweit hergeholten (!) Forderung halber mit Glimpf zur Ruhe gewiesen und ihnen insonderheit bedeutet: daß ein obrigkeitliches Kollegium, wie Löbl. Wasseramt zum öftern mit Buziehung des Hr. Lohnherrn besondere Aufgaben von M. Gn. Herren erhalte und überdies ja der jeweilige Wassermeister im Nahmen aller Lehen zu allen Sessionen gezogen werde.“⁸³⁾ In der Folge fanden nun bald Sitzungen mit Buziehung, bald solche ohne Buziehung der Lehen statt; mit der Zeit aber bildeten die erstern wieder die Regel.

Die ganze Unselbständigkeit der Lehnsgenossen wird am deutlichsten durch die Tatsache dokumentiert, daß man es weder bei dieser Neuorganisation, noch bei den folgenden in den Jahren 1834 und 1862 vorgenommenen für notwendig fand, die Gewerbsinteressenten überhaupt um ihre Meinung über die Umgestaltung des Wasseramtes anzufragen, da die Behörde eben den Rümelinbach als ein eigenes staatliches Dominium ansah.

Von Differenzen, die sich bei der Geschäftsbehandlung zwischen den Lehnsgenossen und den Behörden in ziemlich großer Zahl einstellten, sollen nur die eine grundsätzliche Bedeutung aufweisenden Meinungsverschiedenheiten bei den Konzessionierungen der Wasserbenützung erwähnt werden. Der Grundsatz, der schon in der frühern Zeit als geltend bezeichnet werden kann, der aber unter der neuen obrigkeitlichen Herrschaft mit einer charakteristischen Schärfe ausgesprochen wird, lautet in dem Gutachten der Verordneten zum Landkollegium vom 1. November 1820: „Der Eigentümer des Wassers, der Staat, hat allein ein Recht und also auch die Befugnis, das Wasser abzutreten, wenn er es für gut findet.“

Das Prinzip wurde jedoch bei dieser Entscheidung, wie auch in den andern Fällen der Konzessionserteilung zu Gunsten der Gewerbsinteressenten dadurch gemildert, daß keine neue Wasserbenützung erlaubt wurde, wenn dadurch die Benützungsmöglichkeit der Wasserkraft durch die bisher berechtigten Gewerbebesitzer geschmälert worden wäre. Man verlangte daher vom Gesuchsteller zunächst, daß er sich mit den Gewerbsinteressenten über die Erteilung der Wasserkraft verständige und ihnen einen Revers mit möglichst vielen sichernden Bedingungen ausstelle. Kam aber eine solche Einigung nicht zu Stande, beanspruchte das Wasseramt oder der Rat, später auch das Baukollegium, das Recht, neue Wasserkonzessionen trotz dem Widerspruch der Lehnshaber zu erteilen, indem es diese zur Verständigung mit dem Konzessionär über die Formulierung der sichernden Bedingungen⁸⁴⁾ zwang. Die Rechtsstellung der Lehnsgenossen war hierbei nicht einmal eine besondere; denn auch den Nachbarn und andern Wasserinteressenten wurde Gelegenheit gegeben, ihre Rechte im Umfang ihrer bisherigen Wasserbenützung zu wahren.

Trotz dem Proteste der Lehnshaber wurden durch den Rat folgende wichtigere Konzessionen erteilt:

Am 15. Juni 1729 wies der Rat, auf Grund des Gesuches des Heinrich Hummel, das Wasseramt, welches die Einrichtung des neuen Werkes im Einverständnis mit den Lehen verboten hatte, an, dem Begehren womöglich, ohne Präjudiz der Lehnsleute und des ständigen Wasserablaufes zu entsprechen. Am 18. Juni wurde die Konzession erteilt. Auch sein Nachfolger, Emanuel Linder, konnte im Jahre 1794 die Erteilung der Bewilligung für seine Indiennefabrik gegenüber der Einsprache der Lehen erkämpfen.⁸⁵⁾

Am 27. August 1791 ist dem Hug entgegen der Klagen der Lehen durch den Rat erlaubt worden, ein Rädlin in den Bach zu stellen, immerhin nur unter sehr einschränkenden Bedingungen. Als sich später tatsächlich Übelstände zeigten, wurde das Werk am 3. Januar 1795 wieder aberkannt.

Bei der Berichterstattung über ein Gesuch betreffend die Erstellung eines Deichels erklärte zwar das Wasseramt am 4. August 1790: „Da nun unserm Collegio nicht zusteht, dergleichen Deichel anders als vergleichsweise oder mit Einwilligung der betreffenden Lehnsinteressenten zu gestatten.“ Obwohl aber die beiden benachbarten Lehensbesitzer ihre Zustimmung hartnäckig verweigerten, beantragte das Wasseramt dem Räte doch die Erteilung der Bewilligung, und dieser stimmte am 18. August zu.

Die wichtigste Entscheidung des 19. Jahrhunderts betraf die Konzessionserteilung an die Firma Sam. Bertsche u. Cie., welche für eine Papierfabrik am Dorenbach das Kondenswasser aus dem Rümelinbach zu schöpfen wünschte. Das Wasseramt lehnte auf Grund der Einsprache der Lehen am 16. November 1861 das Gesuch ab, aber nun zeigte es sich, daß dieses nichts mehr als eine Unterabteilung des Baukollegiums bildete, welches in Aufhebung jenes Entscheides die erbetene Befugnis einräumte und bei der Motivierung folgende Rechtsgrundsätze über das Recht zur Konzessionserteilung formulierte:

in Erwägung:

1. daß dem Baukollegium als der vom Staate aufgestellten Oberaufsichtsbehörde über sämtliche Flüsse, Kanäle und Bäche im Kantonsteil das Recht zustehe, unter Vorbehalt des Rekurses für die beidseitig Beteiligten an die hohe Regierung in Sachen zu sprechen.
2. daß das den 10 Herren Lehen- oder Gewerbsbesitzern am Rümelinbach und den sämtlichen übrigen dortigen Wasserberechtigten an diesem Wässerungs- und Gewerbekanal seit unvorordenklichen Zeiten eingeräumte Benützungsrecht kein ausschließliches und für alle Zeiten geschlossenes sein könne, was schon durch die Bezeichnung „Lehen“ seine Begründung finde, daß daher
3. die Staatsbehörde befugt sei, auch weitere Wasserberechtigungen am besagten Rümelinbach zu erteilen, wenn dies ohne eigentlichen Nachteil für die bereits bestehenden Wässerungs- und Gewerbs- und übrigen Berechtigten geschehen kann.

Die Lehen machten von dem Rekursrecht an den Rat keinen Gebrauch. Dieser Ausgang des Streites veranlaßte den Vorsteher des Justizkollegiums, in seinem Gutachten vom Jahre 1873 die Bemerkung einzuflechten: „Es darf dieser Beschluß als der Akt angesehen werden, mit welchem der allmähliche Übergang aus der genossenschaftlichen Behandlung der Verhältnisse des Rümelinbaches in die bürokratische vollendet war.“

So schlimm aber lagen die Verhältnisse tatsächlich nicht; vielmehr fand im Gegenteil in der nächsten Zeit eine Rückbildung statt; nach Auflösung der Fünferkommission ruhte das Hauptgewicht der Geschäftsführung auf dem Wassermeister. Da es sich nun gleichzeitig traf, daß die beiden nächsten langjährigen Inhaber des Amtes, Herr Im Hof, Eigentümer der Steinenmühle, und Herr Weitnauer energische Naturen waren, erfolgte gegen Ende des 19. Jahr-

hundreds eine Emanzipation der Geschäftsleitung von dem Baudepartement. Herr Im Hof bestritt im Jahre 1874 dem Rantonsingenieur das Recht, an der Ernennung des Wassermeisters mitzuwirken, und im Jahre 1889 klagt das Baudepartement, daß die Behörde zwei Drittel der Unterhaltungskosten des Baches bezahlen müsse, sobald sie aber eine Verfügung treffen oder eine Einsprache erheben wolle, z. B. über das unzulässige Schwellen, verwahrten sich die Interessenten dagegen. Herr Weitnauer bewies als Wassermeister großes Selbstbewußtsein; er erledigte die laufenden Geschäfte, gab dem Wasserknecht Weisungen über die Regulierung der Stellfallen, ohne sich viel um das Baudepartement zu bekümmern; dieses ließ ihn ruhig gewähren, betätigte aber seine Kompetenzen am Rümelinbach zuweilen in der Weise, daß es durch einen eigenen Angestellten ebenfalls Stellfallen ziehen oder andere Amtshandlungen vornehmen ließ. Diese Doppelspurigkeit hatte zur Folge, daß im Jahre 1889 bei einer Überschwemmung des Kellers im Hotel Bavaria jeder Teil, Baudepartement und Lehnsbesitzer, dem andern die Schuld zuschob, so daß es beinahe zwischen den beiden Parteien noch zu einem Prozeß über die Regreßfrage gekommen wäre.

Ein weiterer, ziemlich heftiger Konflikt entbrannte im Jahre 1891 zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Gewerbsinteressenten in der Frage des Stimmrechts, indem die erstere, welche damals bereits drei Lehen erworben hatte, bei der Wahl des Wassermeisters auch ein dreifaches Stimmrecht ausüben wollte. Als die Gewerbsinhaber dies nicht zuließen, verließ Regierungsrat Falkner die Sitzung mit den Worten, daß er die Verantwortung für die weitere Geschäftsführung ablehne, und Staatskassier Linder tat in seinem Berichte unter Hinweis darauf, daß dem Alb. Buß zwei Stimmrechte zugestanden worden seien, den Ausspruch: „Drastischer kann die Willkür und Herrschaft des jetzigen Wassermeisters wohl kaum illustriert werden.“

Trotz der energischen Stellungnahme des Staatskassiers, der die Behörde aufforderte, sich ihres Hoheitsrechtes zu erinnern und ihre starke Hand wie vor Urzeiten über den Rümelinbach zu breiten, wurde in der Sitzung vom 31. Mai 1895 wiederum der öffentlichen Verwaltung nur eine Stimme zugebilligt.⁸⁶⁾ Für diese verlor aber die Entscheidung der Rechtsfrage bald an Interesse, da die von ihr erworbenen Lehen infolge Abbruches der Gebäude und Rassierung des Wasserlaufes in Wegfall kamen.

E. Die Baulast.

I. Die Baulast der Lehnsgenossen und Nutzungsberechtigten.

Die Wasserordnung vom 4. Dezember 1459 enthielt die Bestimmung, daß alle Lehnleute, sobald das Wuhr oder das Bachbett außerhalb der Stadt einen „Gebresten“ empfangen habe, Frohnarbeiten zu leisten haben unter Leitung der Wassermeister, die „mit irs selbs lib da sin“ müssen.⁸⁷⁾

Eine sehr wesentliche Erleichterung bedeutete es für die Lehnsgenossen, daß sie in alter Zeit das Servitutrecht besaßen, das für die Wuhr- und Kanalbauten notwendige Material der Pfaffenmatte und der spätern Schlifferrmatte zu entnehmen. Schon der Brief des Ritters Heinrich Pfaff vom Jahre 1280 enthielt die Bestimmung: daß die Lehen im Falle einer Reparatur „debent dicto agro uti, sive terram de dicto agro recipere, ut dictum alveum valeant reparare;“ und auch die Urkunde der Brüder Pfaff von 1316 bewilligte dem Rat und den Bürgern „sund ouch und mugen des reines sovil brechen und nemen, so man zu demselben tiche bedarff“. Ebenso wurde im Jahre 1431 den Lehen das Servitutrecht erteilt, das erforderliche Holz für die Bauarbeiten von der Schlifferrmatte zu nehmen. Der Aussteller der Urkunde, Oswald Schliffer, der Schliffer zu Basel, hatte

sich sogar für sich und seine Erben verpflichtet, wenn das Holz von seinen Grundstücken für den Wuhrbau nicht reiche, auf seine Kosten anderes zu liefern. Dieser Rechtsatz galt noch anfangs des 16. Jahrhunderts.⁸⁸⁾ Ferner hatte das Steinenkloster dem Rat in einer Vereinbarung vom 29. Juni 1342 die Bewilligung erteilt, von einer dem Kloster gehörenden Allmend Holz zur Ausbesserung des Birsigwuhres zu entnehmen. (B. U. B. IV. 142.)

In der bereits erwähnten Supplikation vom Jahre 1594 stellen die Lehnsleute die Unterhaltungspflicht des Wuhres und des Bachbettes als eine schwere Last dar: „die wir durch das ganze Jar mit erhaltung der Thannen großen und schweren kosten erleiden.“ Mit der Petition an den Rat um gnadenweisen Erlaß eines Teiles der von den Lادنherren den Lehnsleuten auferlegten Kostensumme verbanden diese die Forderung, daß auch die übrigen Anwänder des Baches, welche aus dem Wasser Nutzen zögen, einen Beitrag an die Ausgaben zu leisten hätten. Im Jahre 1596 wurde das Gesuch erneuert und dahin präzisiert, daß ihnen statt des von den Lohnherren abgeforderten Beitrages von 43 **ƒ** nur eine Zahlung von 20 **ƒ** und zwar in zwei Raten auferlegt werde. Der Rat erhörte die Petition am 10. März 1596.

Zum ersten Male war der Grundsatz der Beitragspflicht von nicht zur Korporation gehörenden Nutzungsberechtigten durch einen Fünferbrief vom 25. Oktober 1457⁶⁷⁾ festgestellt worden, indem die Gerber, durch deren Häuser und Werkstatt der Wasserfluß ging, zur Leistung eines proportionalen Beitrages an die Bauarbeiten am Wuhr und am Kanal angehalten wurden. Im 17. und 18. Jahrhundert erfahren wir mit Ausnahme der kleinen Rekognitionsgebühren selten von Beiträgen der Wasserbenützer an die Wuhrbauten; im Jahre 1677 sprach sich ein Bedenken des Bauamtes und der Wasserherren für die Auferlegung eines Beitrages proportionaliter an alle Nutzungsberechtigten aus, welche

keinen besondern Befreiungs- und Gerechtigkeitsbrief nachweisen könnten. Von der Leistung einer Staatsubvention ist uns kein Beispiel bekannt. In den Jahren 1641 und 1789 werden alle Unkosten allein unter die Lehen verteilt. (1641: 11 R 4 s 6 d; 1789: 6 R 10 s 4 d.)⁸⁹⁾ Da namentlich das Protokoll von 1789 keinerlei Staatsbeitrag erwähnt, setzen wir begründeten Zweifel in die Richtigkeit eines Berichtes der Verordneten zum Bauamt vom 26. November 1802, worin diese schreiben:

„So gerne wir glauben, daß den quæst. Wasserinteressenten eine Zumutung dieser Art (die Beitragsforderung an die Wuhrkosten) neu vorgekommen sein muß, da sie von Vor Eltern her gewohnt waren, daß eine väterliche Obrigkeit ganz allein dafür gesorgt hatte, so wenig frappant konnte sie uns vorkommen, die wir wissen: Was wir waren — und — Was wir jetzt sind.“

Die Gemeindegemeinde hatte am 22. April 1802 von den Reparaturkosten für das Birsigwuhr im Betrage von Fr. 3472.58 der Stadtgemeinde zwei Drittel und den Lehnseinhabern ein Drittel auferlegt. Gegenüber einer Beschwerde der letztern beharrte sie am 3. Dezember 1802 auf ihrer Verfügung, immerhin mit dem Entgegenkommen gegenüber den Lehen, daß an ihren Kostenanteil von einem Drittel die übrigen Liegenschaftseigentümer, denen der Kanal „zu einem Nahrungszweige dient oder sonstigen Nutzen gewährt“, wiederum einen Drittel beizutragen hatten.

Das durch die Gemeindegemeinde im Jahre 1802 offenbar aus rein arbiträrem Ermessen getroffene Verteilungsprinzip der Wuhrkosten zwischen der Lehnsgenossenschaft und der Stadtgemeinde galt nun für das ganze 19. Jahrhundert als feste Grundlage, während der Beitrag von den übrigen Wasserinteressenten nicht immer eingezogen wurde. 1819 und 1827 ist ein solcher Beitrag nicht erwähnt, wohl aber in den Jahren 1834, 1841, 1849 und 1850 und

zwar ebenfalls in der Höhe eines Neuntels, d. h. eines Drittels des auf die Lehen entfallenden Drittels.

Bei der Erstellung des Notkanals auf den Spitalmatten im Jahre 1857 erfolgte die Kostenverteilung in der Weise, daß die Stadt ein Drittel, der Spital als Hauptinteressent den zweiten Drittel und die Lehenbesitzer den Rest zu bezahlen hatten. Auf eine Belastung der übrigen Interessenten wurde damals verzichtet, dagegen wurde ihnen der Beitrag an die im Jahre 1864 durchgeführten Korrekionsarbeiten auf den Spitalmatten auferlegt. Im übrigen war der Verteilungsmodus derselbe wie 1857. In den spätern Jahren wurden die Nutzungsberechtigten nicht mehr zu den außerordentlichen Beiträgen herangezogen. Zur Bestreitung der gewöhnlichen alljährlich wiederkehrenden Ausgaben, die teils für den Unterhalt und die Reinigung des Baches, teils für laufende Speesen und für Kompetenzen der Aufsichtsorgane aufgewendet werden mußten, hatten sowohl die Lehenbesitzer, wie die andern Interessenten regelmäßige, in der Höhe während längerer Perioden konstant gebliebene Jahresbeiträge einzubezahlen.⁹⁰⁾

II. Die Unterhaltungspflicht der Anwänder.

Die Anwänder des Rümelinbaches waren seit alter Zeit wie die Liegenschaftseigentümer am Riehen- und St. Albanteich verpflichtet, die Uferborde ihrer Grundstücke in gutem Stand zu halten. Eine größere Last bildete für sie die weitere Verpflichtung, mit dem Uferbord stets soweit zurückzufahren, daß die Bachbreite nicht geschmälert wurde. Die letztere Vorschrift hatte ihren Grund darin, weil sich im Winter bei einem engen Bett mit einer unregelmäßigen Uferlinie, mit kleinen Krümmungen und Einbuchtungen viel leichter Eis bildete; der Bach fror schneller zu und entzog den Gewerben die Wasserkraft. Und andrerseits war zu befürchten, daß die hinabtreibenden Eisschollen,

wenn sie auf eine Verschmälerung des Bachbettes stießen, eine Stauung und Überschwemmung des Wassers verursachten.

Von den vielerlei Streitigkeiten, die sich naturgemäß beim Rümelinbach, wie bei andern kleinern und größern Wasserläufen leicht ergaben, verdient der seitens der Lehnsleute immer wieder neu aufgenommene Kampf, um die Anwänder zur Räumung des Bachbettes und zur Instandhaltung der Landveste zu zwingen, am meisten Interesse.

Das Fundament für die Rechtsstellung der Lehnsgeossen bildete die Wasserordnung vom 4. Dezember 1459. Sie bestimmte in Absatz 2, daß der Bach jährlich am Pfingstmontag abgeschlagen werden soll, und die Wassermeister sollen „gan von huß ze huß zu allen denen, die da huser und garten uff dem obern birsich habend und gebietend inen by x s. pfennig, daß yeglicher sin teil und vor sinem huß oder garten den birsich rume und vuch in rechter wyte halt, daß ist 3 eln und ein viert, und nit minder“. Den ausgeräumten Grund durfte man nicht am Ufer liegen lassen, sondern mußte ihn entfernen. Der Anwänder, welcher während des Wasserabschlages seinen Teil nicht geräumt „oder den birsich nit gewitert hatte als obstat“, soll gepfändet werden „als von alter harkomen ist“. ⁹¹⁾

Bis Anfang des 17. Jahrhunderts finden sich in den Akten keine Beschwerden über Übelstände; in einzelnen Fällen sorgte die Behörde für Beobachtung der Vorschriften. ⁹²⁾ Trotzdem muß aber schon in dieser Zeit eine wesentliche Verengerung des Bachbettes sich eingefunden haben; denn auf eine Klage der Lehnsleute berichteten die Verordneten zum Bauamt am 17. Juli 1672, daß die Bestimmungen der Wasserordnung von 1459 über die Weite und die Räumung des Baches ganz unklar seien und in dem von den Lehnsleuten verstandenen Sinne unmöglich erfüllt werden könnten. Schon seit mehr als 50 Jahren seien die Vorschriften nicht so gehalten worden. Die in der Verordnung

festgesetzte Bachbreite von $3\frac{1}{4}$ Ellen = 1,75 m.⁹³⁾ war also schon längst nicht mehr vorhanden; dieses Maß ersetzten nun die Verordneten zum Bauamt durch eine Breite von 4 Werchschuhen (1,20 m) und bestätigten im übrigen für die Strecke von der Steinenmühle bis zur Stampfe am Rohlenberg die Vorschriften der alten Verordnung. Von dieser Zeit an galt das Normalmaß von 4 Schuhen für die Bachbreite bis in die neueste Zeit. Es wurde ein besonderer, 4 Schuh langer Stab mit eingebranntem Baselstab angefertigt, mit welchem der Wassermeister bei den Inspektionsgängen die Bachbreite messen mußte.

Die Verfügung der Verordneten zum Bauamt wurde bestätigt und das Lohnamt räumte im Jahre 1676 selbst den Bach auf Kosten der Anwänder. Von größern Eingriffen nahm man jedoch Umgang, so daß die Verordneten am Bauamt und die Wasserherren im Jahre 1688 auf Klage der Lehnsleute wiederum feststellten, daß die Räumung namentlich von der Steinenmühle bis zur Stampfe hochnötig sei. Die Folge dieser Feststellung war der Erlaß einer neuen Ordnung im Jahre 1689, welche in der Hauptsache die Vorschriften der alten Wasserordnung wiederholte und den Anwändern neu in Erinnerung rief. Ein Erfolg dieses Aktes ist nicht zu konstatieren; vielmehr ist im Jahre 1713 der Bach „in solche Unrichtigkeit geraten, daß die innern Lehen unmöglich mehr bestehen noch fortkommen können“.

Die Verordneten zu dem kleinen Birsig riefen daher am 4. September 1713 auf Grund einer Ratserkenntnis alle Lehnsgeossen und Anwänder zusammen und stellten den letztern vor, daß sie den Bach mit Schwellen und Diehlen belegen sollten, damit sie in Zukunft ihre Strecke besser räumen und in der gehörigen Breite erhalten könnten. Die Anwänder anerkannten ihre Pflicht, die Landvesten zu reparieren und den Bach in der verordneten Tiefe und Weite zu halten; dagegen lehnten sie alle Ausgaben für das Legen von Diehlen und Schwellen als eine Neuerung ab. Die

Lehnsbesitzer hätten klug daran getan, auf ihre Kosten dem Bach ein festes Bett zu geben, da in diesem Falle die Anwänder für die künftige Instandhaltung der Landveste eine genaue Richtlinie gehabt hätten. Offenbar war ihnen aber die finanzielle Belastung zu groß; die Folge der Nichtausführung des wohl überdachten Vorschlages war, daß die Übelstände im Stadttinnern nicht mehr verschwanden. In verhängnisvoller Weise konnte der einzelne Anwänder, auch wenn er den guten Willen besessen hätte, den nötigen Abstand nicht einmal einhalten, da er sich eben der Uferlinie des Nachbars anpassen mußte. Sobald diese etwas zu weit vorstand, trug der Anstößer bei der Erneuerung seiner Landveste ohne bösen Willen zur weiteren Verengerung des Bachbettes bei. Besonders schlimm wurden die Verhältnisse im Innern der Stadt, weil viele Häuser mangels einer gehörigen Aussicht zu nahe an den Bach gebaut worden waren. Ein Augenschein vom 20. Mai 1756 ergab, daß die Breite des Baches zwischen Herrn Bischofs, des Schwarzfärbers Haus, Gerbergasse 93, und der Steinenmühle nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schuh betrug, bei Loß, dem Glaser, Barfüßerplatz 17, sogar nur 2 Schuh.⁹⁴⁾ Auf eine Klage der Lehen beriefen sich die Anwänder am 2. Juni 1756 auf ihren Besitz. Daß der Gegner Stab ein pures Erz und ohne Bedeutung seye, kein recht oder Titel mit sich führe, gehe daraus hervor, daß ihre Häuser bei einigen Jahrhunderten ständen und zur Zeit ihrer Erbauung dieses Maß nirgends angeschlagen und dem Bach die praetendierte Breite gegeben worden sei. Namentlich seien die obrigkeitlichen Gewölbe selbst zu schmal, nur 3 Schuh und 2 Zoll weit. Werde nun der Bach oben breiter gemacht, so würde sich das Wasser bei den engen Gewölben stauen und den Leuten in die Keller fließen.⁹⁵⁾

Der Bericht der Verordneten zum Wasseramt und der Lohnherren erklärt zunächst, daß die obrigkeitlichen Gewölbe weit genug seien; von den Anwändern sollen nur einzelne

zum sofortigen Zurückfahren des Ufers verpflichtet werden; dagegen soll das ganze Bachbett übers Jahr nach dem Wasserstab von 4 Schuh eingerichtet werden, allerdings „ohne der Häuser und der Mauern Fundamente Schaden“. Der Rat bestätigte am 16. Juni 1756 diesen Antrag.

Ein neuer, auf Grund einer Beschwerde der Witwe von Mechel, Barfüßerplatz 19, abgefaßter Bericht des Lohnherrn Sarasin vom 30. Juni 1756 lautete jedoch für die Lehnsgenossen nicht günstig. Zunächst wurde die eine Ursache der Wasserstauungen darin erblickt, daß die Stichbrücke des Steinenmüllers zu tief liege. Die Schuld für die Unordnung im Bachbett wird den Wassermeistern zugeschoben. Jetzt könne der Bach nur noch mit sehr hohen Kosten in gleiche Breite gebracht werden, um dasjenige zu redressieren, was die vormaligen Wassermeister durch ihre schlechte Aufsicht versäumt hätten. Der Rat verschob die Entscheidung auf das nächste Jahr. Als aber am 16. April 1757 die Witwe Respinger, Barfüßerplatz 11, und Andere auch eine Prozeßschrift gegen die Lehnsbesitzer eingaben, wichen diese dem Widerstande und erklärten sich in einem Vergleiche vom 20. April damit zufrieden, daß der Bach nur jeweilen bei der Erneuerung einer schadhaften Landveste auf die richtige Breite gebracht werde.⁹⁶⁾

Ein weiteres, durch den Rat bestätigtes Bedenken des Bauamtes vom 21. Juni 1777 war für die Gewerbsbesitzer noch ungünstiger. Es wurde festgestellt, „daß der im vorigen Jahrhundert geordnete Stab für die Breite des Baches wohl Platz haben mag von der Steinenmühle bis zur Stampfe (Kohlenberg), innerhalb dem Eseltürmchen aber bis zum Leonhardsberg solche Breite nicht zu erhalten sey“. Dabei wird zum erstenmal von der Behörde zugegeben, daß die obrigkeitlichen Gewölbe zu schmal seien; ihre Erweiterung könne aber nicht angeraten werden. Demgemäß sollte auf der Strecke Kohlenberg bis St. Leonhardsberg dem Bachbett nur die Weite von 3 Schuhen gegeben werden;

aber auch so wird zu Gunsten der Anwänder die Milde- rung beigelegt, daß die Erweiterung nur zu erfolgen habe, wenn die Erneuerung der Landveste notwendig sei.

So begreiflich es war, daß man gegen die Anwänder, deren Liegenschaften sich zu nahe am Bache befanden, nicht rigoros vorgehen mochte, so hatte doch diese dilatorische Behandlungsmethode zur Folge, daß einstweilen nichts geschah, und später ebensowenig, da die Erkenntnisse in Vergessenheit gerieten,⁹⁷⁾ bis eine neue Überschwemmung wieder Klagen, Bedenken und Erkenntnisse auslöste.

In einem spätern Bericht des Fünferamtes vom 26. Juni 1784 wird konstatiert, daß das Bachbett „hinter dem Stöcklein und auf dem Barfüßerplatz bei verschiedenen Liegenschaften, z. B. bei der Witwe von Mechel und dem auch schon im Jahre 1776 erwähnten Niklaus Lindenmeyer, Pergamenter, Barfüßerplatz 14, nur etwa $1\frac{1}{2}$ Schuh breit sei. Gleichzeitig wird zur Vermeidung künftiger Übelstände eine neue, vom Rat am 26. Juni 1784 genehmigte Verordnung in Vorschlag gebracht, deren wichtigste Bestimmung dahin lautete, daß neue Bauten am Bachufer nur unter Anzeige an das Fünfer- oder Wasseramt und unter Kontrolle der Wassermeister erstellt werden dürften, damit in Zukunft der richtige Abstand eingehalten werde.

Wie wenig Besserung diese Verordnung brachte, bewies eine neue Überschwemmung im Jahre 1788, welche durch die Stauung der infolge eines starken Regengusses angeschwollenen Wassermassen an den engen Stellen des Baches verursacht wurde. Wiederum wurde berichtet, daß die Breite bei 6 Liegenschaften in der Nähe des Barfüßerplatzes, u. a. auch bei der Lindenmeyerschen, nur $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Schuh betrug, worauf die übliche obrigkeitliche Aufforderung an die Anwänder erfolgte, dem Bache die gehörige Breite zu geben.

Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden wir vielfache Mahnungen des gleichen Inhalts, und wie ein

roter Faden zieht sich durch die Akten und Protokolle die Feststellung der Tatsache, daß das Bachbett beim Hause Lindenmeyer, des Pergamenters, zu schmal sei.

Erst im Jahre 1843 kamen die Korrekturen zur wirklichen Durchführung. Im Vorjahre hatte man ein neues Nivellement des Baches sowohl vor dem Steinentor als im Stadttinnern aufgenommen, das den Anwändern als feste Norm für die Einrichtung ihrer Landvesten und die Herstellung des Bachbettes nach Tiefe und Breite dienen mußte. Am 7. April 1843 wurde nun die Verordnung vom 26. Juni 1784 im Kantonsblatt wieder publiziert und wurden die Anwänder aufgefordert, dem Bache die Breite von 4', 0'', 6''' des neuen Maßes zu geben. Da diesmal die Obrigkeit mit dem guten Beispiel voranging, indem sie die Gewölbe am vordern Leonhardsberg erweiterte, viele Anwänder freiwillig folgten und andere durch das Baugericht zur Vornahme der Arbeiten verurteilt wurden, konnte eine genügende Verbesserung erzielt werden. Endgiltig wurde diese Schwierigkeit durch die spätern Kanalisationsarbeiten (s. Bd 1921, S. 26) erledigt.⁹⁸⁾

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich die Verpflichtung der Anwänder auf die Instandhaltung der Ufer beschränkt, während die Räumung des Baches von Schutt und Unrat im Stadttinnern durch das Baudepartement auf Staatskosten und außerhalb des Stadtgebietes auf Rechnung der Gewerbsinteressenten ausgeführt wurde.

F. Die Grundlagen für eine Neuordnung.

Im Jahre 1915 wurde vom Baudepartement der Erlaß einer neuen Wasserordnung angeregt. Ein von dieser Verwaltung aufgestellter Entwurf wurde mit den Gewerbsinteressenten in drei Sitzungen beraten und genehmigt. Infolge der Kriegsereignisse und der spätern Inanspruchnahme der Regierung durch wirtschaftliche Aufgaben fand

indessen die vorbehaltene Genehmigung der neuen Verordnung durch den Regierungsrat bisher nicht statt. Die Grundlagen für die vorgesehene Neuordnung können in Zusammenfassung unserer rechtshistorischen Darstellung in folgender Weise skizziert werden:

I. Das Eigentumsrecht.

In der ganzen Geschichte des Rümelinbaches finden wir nirgends einen Beleg für ein Eigentumsrecht der Lehnsinhaber am Bache. Für die älteste Zeit ergibt sich allerdings auch kein Beweis für ein Eigentum der Stadtgemeinde, und der Brief des Ritters Heinrich Pfaff wäre immerhin mit der Annahme vereinbar, daß der Bach damals den Lehnsgeossen gehört hätte; dagegen spricht aber wiederum die Urkunde, welche Bürgermeister und Rat ohne Zuziehung der Lehnsbesitzer im Jahre 1316 mit den Brüdern Pfaff abgeschlossen hatten.

Aus der Wasserordnung von 1459 läßt sich noch kein Eigentumsrecht der Stadt am Bache nachweisen, wohl aber eine obrigkeitliche Aufsichtsgewalt, durch welche das große Interesse, welches die Stadtgemeinde am Wasserlauf besaß, bereits dokumentiert wird.

Was nun die Folgezeit betrifft, so muß man sich vor Augen führen, daß man im mittelalterlichen Staatsrecht von dogmatischen Erörterungen abstrahierte und das Hauptgewicht auf die Tatsache der Ausübung einer Gewaltsbefugnis legte. Die Landesobrigkeit pflegte sich zwar in den Besitz ihrer Rechte auf dem durch das Privatrecht gewiesenen Wege der Eigentumserwerbung zu setzen. Sobald aber der Erwerb vollzogen war, trat nicht mehr das privatrechtliche Eigentumsrecht als solches, sondern nur noch die Ausübung der Gewaltsbefugnisse in die äußere Erscheinung.

Daß nun die höchste, dem Machtumfange des privatrechtlichen Eigentums gleichkommende Verfügungsgewalt am Rümelinbach seit dem 17. Jahrhundert der Obrigkeit

zustand, und daß damit kein privatrechtliches Eigentum der Lehnbesitzer konkurrierte, ist zweifellos. Der Rümelinbach wurde als ein öffentliches Gewässer behandelt.

Wir haben in einem frühern Kapitel eingehend nachgewiesen, wie die Behörde die Geschäftsleitung über den Rümelinbach als eine obrigkeitliche Domäne ansah, und wie die gesamte Verfügungsgewalt nicht von den Gewerbsinteressenten, sondern von dem durch den Rat bestellten Wasseramt, einer städtischen Behörde, ausging. Bei dem Mangel jeglicher selbständigen Kompetenz der Lehnsge nossen, die sich ohne Widerspruch auch die Abänderungen der Organisation mußten gefallen lassen, bleibt für die Annahme eines Eigentumsrechtes derselben kein Raum mehr.

Auch die Judikatur sprach in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Eigentum am Bache dem Staate zu. Es geschah dies allerdings ohne eingehende rechtshistorische Untersuchung und meistens nur zu dem Zwecke, um eine Haftpflicht des Staates für einen durch den Bach verursachten Schaden auf den Bestimmungen des Obligationenrechts basieren zu können. Von einer Besprechung dieser Urteile müssen wir absehen und uns mit dem Hinweis darauf begnügen.⁹⁹⁾

Von weit größerer Bedeutung als diese gelegentlichen Gerichtsurteile, denen eine präjudizielle Wichtigkeit abging, war die bei der Anlegung des Grundbuches für die III. Section im Jahre 1866 getroffene Regelung. Der Rümelinbach wurde als ein öffentliches Gewässer angesehen und im Grundbuch nicht eingetragen. Gemäß § 37 des Gesetzes betreffend die Einrichtung eines Grundbuches vom 16. April 1860 hatte dies zur Folge, daß allfällige privatrechtliche Eigentumsansprüche der Gewerbsinteressenten am Bache infolge gesetzlicher Verwirkung untergegangen sind. Eine weitere gesetzliche Sanktion der obrigkeitlichen Verfügungsgewalt erfolgte durch § 37 des Hochbautengesetzes vom 27. Juni 1895.¹⁰⁰⁾ Die neuere Gesetzgebung enthält über diese Frage keine Entscheidung.¹⁰¹⁾

II. Das Recht der Wasserinteressenten.

Die Bezeichnung der mit einer Wasserkraft ausgestatteten Gewerbsbesitzer als „Lehnsge nossen“ ließ beim Rümelinbach wie auch beim St. Albanteich die irrthümliche Meinung aufkommen, daß das Rechtsverhältnis als ein Lehen, resp. eine bäuerliche Leihe oder Erbpacht, aufzufassen sei. Bei dem im Jahre 1886 durch das Bundesgericht erledigten Prozesse der Lehns- und Gewerbsinteressenten des St. Albanteiches gegen den Kanton Basel-Stadt hatten sich die erstern in der Klage auf das Lehnrecht der Interessenten und auf das lehnsrechtliche Obereigenthum des Klosters St. Alban und später der Stadt Basel am Teiche gestützt. Die Klagbeantwortung stellte indessen auf Grund eines Gutachtens des Prof. Heusler die Sache dahin richtig, daß sich das lehnsrechtliche Verhältnis nur auf die Liegenschaften der ersten Gewerbsbesitzer bezog, da diese ursprünglich Müller waren, welche vom Kloster mit den Mühlen, Matten und Weiden belehnt worden sind. Über die Rechtsnatur der mit diesen Mühlen verbundenen Wasserrechte war aber damit nichts gesagt. Darauf bezog sich die Leihe nicht.

Genau dasselbe gilt vom Rümelinbach. Auch hier waren die ersten Gewerbetreibenden von Klöstern oder Privaten mit den an den Bach angrenzenden Liegenschaften belehnt worden. In einem frühern Kapitel haben wir gezeigt, daß einige Gewerbe noch im 16. Jahrhundert „um Eigenschaft“ zinsen mußten, daß sich also das frühere Eigentum der Lehns Herren bis auf die residuäre Zinsenforderung verflüchtigt hatte; das Wasserrecht am Rümelinbach hatte aber seiner Rechtsnatur nach nie etwas mit der Leihe zu tun; es war eine Pertinenz, eine Realgerechtigkeit, deren Ursprung auf einer obrigkeitlichen Konzession beruhte. Dies kann bei jenen Wasserrechten, die erst im 18. Jahrhundert erteilt wurden, mit Ausnahme des vierten Lehens, keinem Zweifel unterliegen, da das Eigentum an der Liegenschaft von Anfang an dem Gewerbsinhaber gehörte, so daß

der immer in gleicher Weise gebrauchte Ausdruck „Lehen“ keinerlei innere Rechtfertigung besaß.¹⁰²⁾

Für die seit der ältesten Zeit bestehenden Gewerbe ist ein Konzessionsakt nicht nachweisbar;¹⁰³⁾ dagegen ist er mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Denn entweder haben die Gewerbsbesitzer selbst den Kanal gebaut, und in diesem Falle mußten sie die Obrigkeit um die Erteilung der Konzession für die Ableitung des Birzigs beim Binningerwuhre ersuchen, oder, was glaubhafter ist, und was auch Wackernagel annimmt, die Stadt hat den Kanal erstellt und den Gewerbsinhabern die Nutzungsrechte daran eingeräumt.

Gegenüber dem modernen Begriffe der Konzession, die stets einen bestimmten Konzessionär im Auge hat, eine Übertragung der Befugnisse ohne Zustimmung der konzedierenden Behörde in der Regel nicht gestattet und meistens auch verschiedene Möglichkeiten eines einseitigen Entzuges der Konzession kennt, muß man sich vor Augen halten, daß die Lehen am Rümelinbach sich im Laufe der Zeit vollständig dinglich gestaltet haben und zu der großen Kategorie der Realgerechtsamkeiten gehören, die auf einem in frühern Jahrhunderten erteilten landesherrlichen Privileg beruhend, dem Eigentümer einer Liegenschaft auf ewige Zeiten das Recht der Ausübung eines bestimmten Gewerbes, oft mit einem Monopolcharakter, gewährten. Es sind dies neben den Mühlen und Hammerschmieden, die das Hauptbeispiel bilden, bekanntlich auch Wirtschaften und Apotheken.

Die Ablösung der erstern Rechte, die sich nicht nur auf den Gewerbebetrieb als solchen, sondern auch auf die Nutzung einer Wasserkraft zum Zwecke des Gewerbebetriebes beziehen, ist allein auf dem Wege der Expropriation eines dinglichen Rechtes möglich, während hinsichtlich der andern Kategorien der Gerechtsamkeiten, deren Inhalt auf den Gewerbebetrieb beschränkt war, Wirtschaften und Apotheken, die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert zum Teil abweichende Bestimmungen erließ.

Für den Rümelinbach ist daran festzuhalten, daß sich die Befugnisse der Wasserinteressenten, wie dies aus der ganzen Rechtsgeschichte hervorgeht, auf das Recht zum Betrieb ihres bestehenden Wasserwerkes beschränkt, während sie einerseits das letztere nicht vergrößern und anderseits gegen Verleihung neuer Wasserrechte durch die öffentliche Verwaltung keine Einsprache erheben dürfen, sofern die Ausübung ihres Gewerbes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Verleihungsrecht ist nunmehr durch die neueste Gesetzgebung¹⁰¹⁾ neu geregelt.

III. Die Baulast.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindekammer vom 22. April 1802 hat sich die Stadt Basel im 19. Jahrhundert stets an den Wuhrbauten und an den größeren Reparaturen am Kanal mit einer Subvention beteiligt. Zur Begründung wurde jeweilen auf die bisherige Übung und auf das Interesse der Stadt am Bestehen des Baches hingewiesen. Nachdem sich nun das letztere infolge der veränderten Verhältnisse vermindert hat, kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat zu einer weitem Beteiligung an der Baulast verpflichtet sei.

Hinsichtlich des St. Albanteiches hatte sich der Staat im Prozesse von 1886 auf den Standpunkt gestellt, daß er nicht verpflichtet werden könne, den Teich als ein öffentliches Werk auf ewige Zeiten zu erhalten. Sobald die Behörde ein öffentliches Interesse am Teich nicht mehr anerkenne, sei sie berechtigt, das Teichareal zu derelinquieren. Das Urteil vom 4. Juni 1886 sprach allerdings die fortbauernde Verpflichtung des Staates zur Erhaltung des Wuhres aus; es stützte aber seinen Entscheid ausschließlich darauf, daß die Stadtgemeinde in einem Vergleich vom Jahre 1807 die persönliche obligatorische Verpflichtung zur Beitragsleistung an die Wuhrbauten übernommen habe.

Beim Rümelinbach existiert umgekehrt eine solche obligatorische Verpflichtung nicht, da der Entscheid der Gemeindekammer von 1802, wie auch die folgenden entsprechenden Beschlüsse nur eine Verwaltungsmaßregel darstellen. Durch die Tradition ist kein Gewohnheitsrecht begründet worden, denn der Hinweis auf die frühern Beschlüsse diente einzig als Motiv für die neue Entschließung der Behörde, welche in ihrer Entscheidung jedesmal frei war. Dies zeigt sich besonders darin, daß noch eine weitere Begründung, die Konstatierung des mit dem Bache verbundenen öffentlichen Nutzens, für notwendig erachtet wurde, um die Behörde zur Ausrichtung der Subvention zu veranlassen. In den frühern Jahrhunderten ist vollends keine Rechtspflicht der Behörde zur Leistung von Subventionen nachweisbar. Gemäß der Motivierung des bundesgerichtlichen Urteils hätte es die Behörde demnach in der Hand, beim Rümelinbach nach Feststellung der Tatsache, daß ein öffentliches Interesse am Wasserlauf nicht mehr bestehe, das privatrechtliche Eigentum am Bachareal den Gewerbsinteressenten zu überlassen und für die Zukunft jede Beitragsleistung abzulehnen. Immerhin ist nicht anzunehmen, daß sich die öffentliche Verwaltung in absehbarer Zeit zu einem solchen Schritte entschließen werde.

Schlußwort.

Fast 900 Jahre können schon verstrichen sein, seit die Basler Bürger bei Binningen den Wasserlauf des Birfigs durch einen Damm absperreten und aus der sehr wenig ansehnlichen Wasserflut noch einen „kleinen Birfig“ abzweigten:

„Um die Strömung abzuleiten, gruben sie ein frisches Bette.“

Die genaue Geburtsstunde des Rümelinbaches ist der Weltgeschichte unbekannt geblieben; auch in seinem fernern

Leben war es ihm nicht, wie so manchem andern Flusse oder Flößlein, vergönnt, durch eine blutige Schlacht an seinen Ufern Unsterblichkeit zu erwerben. Niemand hat je daran gedacht, in seinem Bette einen Heldenkönig und köstliche Schätze zu vergraben; was die wackern Bürger des Steinen- und Stadtquartiers aus ihren heimlichen Gemächern in seine Wasserflut versenkten, ist von keinem Dichter besungen worden und konnte ihm keinen Ruhm und keine Ehre einbringen; aber er nahm in schlichter Pflichterfüllung die anvertrauten Gaben in Empfang: „Wälze sie, Busento- welle, wälze sie von Meer zu Meere.“

Trotz seinem niedern Range und der kurzen Wegstrecke lernte der Rümelinbach so gut wie der mächtigste Strom den Urgrund aller menschlichen Gefühle kennen: Liebe und Haß, und die Quintessenz alles Menschenschicksals: wachsen und kämpfen, abnehmen und sich bescheiden. Auch an seinen Gestaden, bei der Bluwelatte der Kloster- frauen auf der Au, unter dem Schutze des Wagdenhals, im Schatten des Eseltürmleins und bei der Schleife zu Hinderars ist „nächtlich gelispelt“ worden. Wundertaten und Heldenkämpfe sah er zwar keine, aber fleißige Arbeit, emsige Anstrengung der Uferbewohner um den täglichen Erwerb, freudige Hoffnungen bei der Übernahme eines neuen Gewerbes, verbunden mit gläubiger Zuversicht auf die Mit- arbeit des Baches, harten Kampf gegen das Schicksal, auch viel Leichtsinn, Zänkereien und Neidaten, bittere Ent- täuschungen und unabwendbaren Zusammenbruch. Vielen Familiengenerationen hat der Bach zu einem ehrlichen Fortkommen verholfen; zweimal hat er eine besondere Kulturtat vollbracht: die erste Basler Papiermühle und die erste Indiennefabrik verdankten ihm ihre Entstehung; doch mancher Handwerker hat ihm mit Ingrimme den Rücken gekehrt und ihm die Schuld an seinem Unglück zu- geschoben. Die Berufung auf das römische Recht: „Ultra posse nemo obligatur“ verhalf dem Bache nur zu einer

notdürftigen Ehrenrettung und konnte nicht verhindern, daß in neuester Zeit seine Bewertung stark gelitten hat. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß noch mehrere Gewerbe seine Dienste in Anspruch nehmen, und daß er für die Wassertiere des Zoologischen Gartens eine wichtige Lebensquelle bildet. Nur wenigen Eingeweihten ist es sodann bekannt, daß er, den Augen der gewöhnlichen Erdbewohner entrückt, im engen unterirdischen Verließe eine nicht ehrenvolle, aber für das öffentliche Gesundheitswesen sehr nützliche Arbeit vollbringt.

Wir wollen von einem alten ausgedienten Knechte, der auf ein langes, arbeitsames Leben zurückblicken kann, nicht gering denken. Halten wir uns vor Augen, daß einst ein Menschengeschlecht auf der Stätte Basels leben wird, dem unsere Taten und Streitigkeiten so unbedeutend und kleinlich erscheinen werden, wie uns heute die Ereignisse, die sich im Laufe der Jahrhunderte am Rümelinbach abgespielt haben.

Nachträge und Anmerkungen.

Nachträge:

Rümelinsmühle. Paul Siegfried, Basels Straßennamen, S. 13, vermutet, daß der Name „Rümelinbach“ auf den Namen eines Besitzers der „Rümelinsmühle“ zurückgehe. Wir fügen bei, daß uns die Bezeichnung der Rümelinsmühle zum ersten Mal in zwei Urkunden des Hauses zum „Stettenberg“ aus den Jahren 1388 und 1400 begegnet ist; es heißt dort übereinstimmend: „bi Rümilins müle.“ Aus dieser Fassung darf wohl geschlossen werden, daß der damalige Müller „Rümilin“ geheißen hat. In der Urkunde vom 21. August 1408 finden wir dann „ze Rümilis mülin“, 1421–1439 „ze Rümelis mülin“ und von da an „ze Rümelins mülin“. (Bau W. 13, Urteilsbuch A 15, 39. Fertigungsbuch 102, 103, 161, 303.) Der unmittelbare Zusammenhang mit dem Müller Rümilin ist also schon 1408 verloren gegangen. Der Name „Rümelinbach“ kam erst im 19. Jahrhundert auf.

Münze: Gegenüber Siegfried, a. a. O. ist zu vergleichen Bd. 1921, S. 44. Die Basler Scheidemünzen sind anfangs der Zwanzigerjahre in Bern, von 1828–1836 in Solothurn geprägt worden.

Steinmühle: Nachtrag zu Bd. 1921, S. 47. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses ist darauf hinzuweisen, daß J. J. Im Hof-Forcart und Johann Jakob Im Hof-Jakob identisch sind, indem Herr Im Hof in zweiter Ehe sich mit Frau Wwe. Rüschi geb. Jakob vermählt hatte. Er war meist unter dem Namen Im Hof-Rüschi bekannt.

Anmerkungen:

⁷³⁾ Die Fünferkommission wird schon im Jahre 1300 erwähnt. Damals wurde sie erschaffen, um bei Fröhnungen von mit Grundrenten belasteten Gebäuden wegen „Mißbaues“ (Verlotterung) vor Schultheißengericht ein fachmännisches Gutachten abzugeben. (Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, S. 185.) Weitere Ordnungen wurden im Jahre 1442 und 1500 erlassen. Die neueste Ordnung war diejenige vom 17. Juli 1741. Diese fügte den bisherigen Mitgliedern, drei Delegierten des Kleinen Rates, einem Maurer und einem Zimmermann, noch zwei Mitglieder des Großen Rates bei. (Bau A. 3. Justiz B. B. 2.) Vergl. noch Gesetz wegen Aufstellung löbl. Fünferamts v. 3. Dezember 1811.

⁷⁴⁾ Im ersten Protokoll des Wasseramtes finden sich 14 solcher Fünferbriefe. Die meisten derselben, sowie mehrere andere werden von uns gelegentlich erwähnt.

⁷⁵⁾ Im Jahre 1477 hatten die Fünferherren am St. Albanteich einen Augenschein zusammen mit den „Wasserfünfen“ vorgenommen. B. U. B. VIII, 422.

⁷⁶⁾ Von Entscheidungen seien genannt: 1652 betreffend Schwellen des Weißgerbers Frischmann; 1672 betreffend den Bau eines Rostes und der Stichbrücke in der Steinmühle, auf Anordnung der Wasserherren. 9. März 1737 betreffend die Erstellung der Ratinmühle des J. J. Fischer, auf Grund einer Vereinbarung desselben mit dem Wasseramt und den Interessenten. 1750 betreffend den Fabrikbau des Heinrich Hummel auf den Spitalmatten. 1752 betreffend Rümelinsmühle und 1763 betreffend die Münz, sowie betreffend das Lehen des Geymüller; 1765 betreffend die Hummelsche Fabrik. 1792 betreffend Ratinmühle. Die wichtigste Entscheidung betraf im Jahre 1797 die neue Indiennesfabrik des Herrn Linder auf der Hummelschen Liegenschaft. S. u. Anm. 85.

Beim Rümelinbach kam ein einziger Kompetenzkonflikt zwischen den Wasserfünf und den Wasserherren vor. Letztere hatten einem Gerber im Jahre 1732 das Legen der Schwellen gestattet, mit der Bemerkung, es gehe die Vorgefekten der Schmiedenzunft nichts an; diese aber zeigten ihm „viele

Exempel von diesem Teich, daß die Wasserherren an der Steinen wegen den Schwellen nichts herinnen zu tun haben“. Sonst aber arbeiteten beide Behörden einträchtig zusammen.

⁷⁷⁾ Vergl. für alles Vorstehende: Protokolle. S. 9. 1727—1820.

⁷⁸⁾ Wir finden diesen Ausdruck zum erstenmal in der Urkunde von 1504 betreffend den Streit der Schlüsselzunft über die Walke: Ein Fünferbrief regelte die Reparaturpflicht; darin wird die Bemerkung aufgenommen: da die Parteien auch Späne wegen der Wasserbenützung hätten, so sollen sie diese vor die „Wasserherren“ kehren.

⁷⁹⁾ Nach dessen Tode, 1847, wurde aus der Mitte des Bauamtes Herr Jsaak Paß und nach dessen im Jahre 1852 erfolgten Abbitte Herr Ludwig Paravicini-Merian zum Präsidenten des Wasseramtes gewählt.

⁸⁰⁾ Als Schreiber hatte von 1769—1789 Notar Werenfels, seit 1789 J. J. Im Hof und seit 1850 Herr Abelin, der sich diesem Amte mit viel Interesse widmete, fungiert.

⁸¹⁾ Die Schlussätze lauten: „So langt an E. Gn. unser allerseits underthenig Pitten Sie möchten uns diese beschwert ringern, eine gnedige und väterliche milterung gegen uns fürnehmen: . . . verträösten uns es werden E. Gn. Jr väterlich herz gegen uns erzeigen und in gnaden bedenkhen Das umb vilgemelt E. Gn. zu verdienen, sind wir nit weniger schuldig, dan von herken begirig und geneigt.“ Bau W. 13. Wiederholt betonen die Lehnsgeossen, daß sie mit viel Mühe und großer Arbeit das Wasser auf ihre Lehen leiten müßten.

⁸²⁾ Eine Wasserordnung vom Jahre 1689 wiederholt zunächst die Kompetenzen der Verordnung von 1459 und fügt einige neue bei.

Im Erkenntnisbuch I, Seite 147, 1495 wird dem Wassermeister des Rümelinbaches eine Vollmacht mit Strafkompetenz gegen Ungehorsame eingeräumt.

⁸³⁾ Das Autoritätsbewußtsein der Wasserherren ist auch aus folgender Verfügung ersichtlich: Der Vogt der Bloch'schen Kinder, ein Gerichtsbote, hätte namens der Schleife 1791 als Wassermeister amten sollen. Das Wasseramt fand es aber anstößig, „indem dieser als ein obrigkeitlicher Bedienter, der M. Gn. S. Farb trage, nicht wohl an einem Collegio als Richter sitzen könne“.

⁸⁴⁾ Diese bezogen sich nicht immer auf die eigentliche Wasserbenützung, sondern häufig auch auf den Schutz vor neuer Konkurrenz: J. J. Fischer, der im Jahre 1737 die Konzession für ein Wasserwerk bei der School erhielt, darf keine Schleife einrichten, weil eine solche bereits in der Satteltasse bestand. Niklaus Rossmund muß im Jahre 1690 die Zustimmung der Gerbernzunft besitzen, um in der vordern Steinen eine Walke mit Wasserkraft einrichten zu dürfen. Der Simon Preiswerk darf laut Bewilligung vom Jahre 1682 in der Stampfe am Rohlenberg Nr. 11, nur eine „Strümpfwalke“ einrichten

und weder Tuch noch Zeug walken, weil das Haus Nr. 9 bisher eine Tuch-
walke war.

⁸⁵⁾ Umgekehrt wurden die Lehnsgenossen gegen die Abänderung dieser
Werke geschützt. Sowohl dem Herrn Hummel wurde 1750, wie auch dem Em.
Linder 1797 eine bessere Ausnützung der Wasserkraft durch ein neues Werk
resp. technische Verbesserungen verboten. Vergebens stellte Herr Linder
vor, daß er zum Betriebe seiner Indiennesfabrik andere Einrichtungen bedürfe
und daß die Fortschritte der neueren Technik eine viel vollkommenere
Ausnützung der Wasserkraft ermöglichen. Die Lehen zeigten sich hartnäckig,
und bei der Entscheidung durch die Verordneten Wasserfünf übte die konser-
vative Tendenz ihrer Rechtsprechung, welche alles Gewicht auf die Verhin-
derung von willkürlichen Neuerungen legte, ihren Einfluß aus, so daß
Linder am 12. September 1797 gebüßt und zur Wiederherstellung des
früheren Zustandes verurteilt wurde. Erst im Jahre 1826 gelang es ihm,
die Zustimmung der Lehen zu einer Verbesserung seines Wasserwerkes zu
erlangen.

Betr. 84 und 85: Prot. S. 8 und 9. Weberzunft 108 a.

⁸⁶⁾ Aus der ältern Zeit finden wir über den Abstimmungsmodus
keine Normierung, da die Lehnseinhaber überhaupt keine entscheidende
Stimme hatten, sondern nur dem Wasseramt ihre Meinung vortragen
durften. Rechtlich konnte indessen die Entscheidung kaum zweifelhaft sein;
da die Lehen als Realgerechtsamkeiten mit bestimmten Liegenschaften ver-
knüpft waren, kam es auf die Person des Eigentümers gar nicht an; auch
bei der Verteilung der Kosten dividierte man stets durch die Zahl der Lehen,
so daß dem Inhaber von zwei Lehen jeweilen zwei Anteile zugeschrieben
wurden; das gleiche Prinzip mußte logischerweise für das Correlat der
Pflichten, für das Recht der Stimmabgabe gelten.

In der Sitzung des Wasseramtes vom 2. Oktober 1862 wurde die
Frage erörtert, ob der Mechaniker Franz Burckhardt als Inhaber von drei
Lehen ein dreifaches Stimmrecht ausüben dürfe. Herr Prof. Schnell
sprach sich dagegen aus; er war indessen befangen, da er andernfalls als
Inhaber eines halben Lehens auch nur ein halbes Stimmrecht hätte ausüben
dürfen, was ihm nicht gerechtfertigt erschien. Herr Burckhardt verzichtete
damals freiwillig auf ein kumuliertes Stimmrecht.

Im Jahre 1900 stattete Herr Dr. Karl Stehlin der Justizkommission
über die Frage des Stimmrechts ein Gutachten ab.

⁸⁷⁾ Were ouch sache, daß der birsig ußwendig der stadt an dem wur oder
anderswo gebreßten empfienge und empfangen hatte alß daß man dar zu
werten und gemen tagwen müßte tun, welchem den geboten wurde der
sol sinen tagwen tun durch sich selb oder einen guten knecht nem-
lich tagwen sollent alle die tun so da lehen uff dem birsich habend. B. u.
B. VIII. 89.

⁸⁸⁾ Im Jahre 1460 gehören die Matten dem Mehger Lienhart Mörnach und der Servitutbrief wird am 15. Dezember durch den Official bestätigt. Eine weitere Bestätigung erfolgt auf Grund eines Fünferurteils durch Bürgermeister und Rat am 3. Juli 1487, ebenfalls gegenüber Lienhart Mörnach. Dessen Schwiegersohn, Georg Rummel, wurde sodann am 19. April 1515 auf Klage der Wassermeister durch die Fünf verurteilt, das Holz von den Matten (Schliffmatten) zu liefern und für das Holz, welches noch dazu gekauft werden mußte, den Kaufpreis zu bezahlen.

⁸⁹⁾ Es ist immerhin zu berücksichtigen, daß die größeren Reparaturen meist durch die Obrigkeit angeordnet wurden (in den Bauakten W. 13 finden sich darüber Verdingverträge), so daß es denkbar ist, daß das Bauamt von vorneherein gewisse Arbeiten auf seine Kosten ausführte und den Lehen nicht im vollen Umfange Rechnung stellte. Durch einen Fünferbrief vom 1. Juni 1439 wurde z. B. festgestellt, daß der Lohnherr den „Wasserkar“ über dem innern Stadtgraben auf Rechnung der Obrigkeit reparieren soll. B. U. B. VI. 437.

⁹⁰⁾ Im 17. und 18. Jahrhundert zahlten die Lehninhaber jährlich 1 fl 1 s, im Jahre 1804 dagegen je 4 fl 3 s. 1816 werden pro Lehen Fr. 10.70 und in den Jahren 1823–1840 jeweilen zwischen Fr. 7–12 eingezogen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten die Lehninhaber in der Regel zwischen Fr. 20–30, hie und da zwischen Fr. 40–60 zu leisten; ebenso in den Jahren 1910–1919.

Von den Zeiselberechtigten zog man im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel 2 oder 3 s ein; einzelne Liegenschaften hatten ausnahmsweise 10 und 12 s zu bezahlen. Im Jahre 1789 leisteten die 19 Zeiselbesitzer zirka 5 s und 1802 Fr. 2, während die Sitzgelder für die „heimlichen Gemächer“ Fr. 1.50 betrugen. Auch im 19. Jahrhundert blieben diese Beiträge sehr niedrig.

⁹¹⁾ Um die Räumungsarbeiten vornehmen zu können, mußte ein Streifen am Ufer frei gelassen werden, auf welchem der ausgeräumte Schutt und Unrat bis zum Abtransport gelagert wurde; dieser Streifen diente den Wassermeistern und andern Lehnsgenossen auch als Zugang zum Bach, vergl. Urkunde vom 16. Januar 1280: „... debent in utraque parte Virfici per dictum agrum habere viam ad aquam iuste dirigendam et ad alia eorum Necessaria“ und Urkunde vom 5. Juni 1316 ... und mügen ... stege und wege darzu han.“ Im Jahre 1467 wurden zwei Rüfer, welche die „almende und grundvesty“ vor ihren Häusern bei der Rümelinsmühle „mit iren vassentugen und andren besweren, versperren“ durch die Fünf angehalten, den Platz zu räumen. B. U. B. VIII. 236.

⁹²⁾ Am 8. Mai 1467 verurteilen die Fünf den Heinrich Stampfer in der Rüttelgasse seine Landveste an dem Bach und das Brücklein in Stand zu halten und am 19. Januar 1486 wird die Obrigkeit selbst, d. h. die Lohn-

herren, sowie das St. Leonhardskloster durch die Fünferkommission zu den Reparaturen des Bachbettes beim Efelsturm angehalten. Ferner wird dem Hans Ulrich Heberling durch einen Fünferspruch vom 19. Juli 1519 die Reparaturpflicht der Landveste von der frühern Badstube am Kohlenberg auferlegt. B. U. B. VIII. 238, IX. 27, 429.

⁹³⁾ Das Maß der Basler Elle betrug rund 54 cm. (Mulsow: „Maß und Gewicht der Stadt Basel,“ S. 53; Geering a. a. O. S. 177.)

⁹⁴⁾ Dieser zeigte sich ganz besonders widerspenstig; er „kolderte: Wenn Ihme Jemandt von den Lehen in sein Haus käme Er welte Iher mit den Hundten ausheßen und wan man Ihme schon das Gelt darzu gebe welte Er doch nichts an dem Bach verändern“.

⁹⁵⁾ Als die Lehnsgenossen auf die Eisgefahr im Winter aufmerksam machten, mußten sie sich von den Anwändern sagen lassen, daß sie das Pferd beim Schweiß aufgezäumt, d. h. mit dem Eisen oben angefangen hätten, so daß sich die Eischollen unten stauten und die Überschwemmung verursachten, „da hingegen die gesunde Vernunft ihnen zeigt, daß bei dem Ausfluß zuerst, dann dem Strohm entgegen das Bett vom Eis befreyet“ werden müsse. Diese Kritik war wohl berechtigt, denn wir finden in der ganzen Geschichte des Rümelinbaches immer wieder Klagen über eigenmächtiges Loslösen der Eischollen durch die obern Gewerbsinhaber, bevor der Bach unten eisfrei war.

⁹⁶⁾ Ratserkenntnisse, die in einzelnen Fällen (1758, 1769, 1776) erwirkt wurden, waren von wenig Erfolg begleitet, da die spätern Anstände wieder die gleichen Liegenschaften betreffen.

⁹⁷⁾ Wie der Lohnherr Sarasin in seinem Bericht vom 2. Juni 1789 bemerkte: „Wenn die Not vorbei, werden oftmahlen die Hilfsmittel wieder vergessen.“

⁹⁸⁾ Grundsätzlich war von den Anwändern zu allen Zeiten die Verpflichtung, das Bachufer im Stand zu erhalten, anerkannt worden. Erst im 19. Jahrhundert kam es zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht. Das Baudepartement hatte für den Beklagten Büchi im Jahre 1877 auf dem Wege der Ersahvornahme die Landveste repariert und dabei die Bachsohle mit Zement belegt. Der Beklagte anerkannte die Verpflichtung zum Unterhalt des Bachufers, erhob dagegen die Einwendung, daß sich die Unterhaltungspflicht nicht auf die Bachsohle erstrecke. Da hiesfür der Nachweis einer gewohnheitsrechtlichen Übung nicht erbracht worden war, sprach das Gericht den Beklagten frei. Als Büchi jedoch im Jahre 1893 auch die Reparatur des Ufers verweigerte, wurde er am 2. August durch den Zivilgerichtspräsidenten ohne weitere Untersuchung unter Hinweis auf seine im Jahre 1877 erfolgte Anerkennung der Unterhaltungspflicht verurteilt.

⁹⁹⁾ Vergl. Urteil des Gescheids vom 31. Jan. 1865 und des Appellationsgerichts vom 27. April 1865 betreffend das Bachareal auf den Spitalmatten; Urteil des Baugerichts von 1873, Urteil des Zivilgerichtspräsidenten vom 3. Nov. 1877. Urteil des Zivilgerichts vom 31. Mai 1889 und des Appellationsgerichts vom 11. Juli 1889 betreffend die Überschwemmung im Hotel Bavaria.

¹⁰⁰⁾ § 37: „Das Verfügungsrecht über die Kanäle im Sinne dieses Abschnittes steht, soweit dieselben nicht als Privateigentum im Grundbuch eingetragen sind, dem Regierungsrat zu.“

¹⁰¹⁾ Bundesgesetz über die Nuklearmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, kantonales Einführungs Gesetz vom 10. Januar 1918 und Verordnung hiezu vom 2. Februar 1918.

¹⁰²⁾ 1. Lehen, Konzession vom 24. September 1729; das frühere 11. Lehen des J. J. Fischer, Konzession vom Jahre 1737. Bei dem 4. Lehen, Konzession vom 2. Februar 1726, gehörte die Liegenschaft dem Staate bis zum Jahre 1839, und wurde an den Lehnbesitzer verpachtet. Umgekehrt verhielt es sich bei den Verpachtungen der den Zünften gehörenden Gewerben. Sowohl die Gerberzunft, wie die Weberzunft verpachteten ihre Liegenschaften. Hier werden aber nicht die Pächter, die Gewerbetreibenden, als Lehninhaber anerkannt, sondern nur die Zünfte als Grundeigentümer.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1877 hatte sich der damalige Wassermeister, Hr. Im Hof-Riefer gegen die Bezeichnung der Gewerbsinteressenten als „Lehnbesitzer“ verwahrt; dieser Ausdruck stamme aus der Zeit der bischöflichen Herrschaft; dagegen wiesen die neueren Kaufbriefe auf ein „freies, lediges Eigentumsrecht“ hin.

¹⁰³⁾ Man hat einen solchen schon mit Unrecht in der Urkunde vom 27. Juni 1413, durch welche der Brief des Heinrich Pfaff durch Bürgermeister und Rat bestätigt worden ist, gesehen. (Übelin, Bericht an das Wasseramt vom 12. Februar 1862.) Da aber der letztere Brief selbst den Lehnsgenossen nur ein Servitutrecht für die Veränderung des Wasserlaufes einräumte, konnte auch die Bestätigungsurkunde keine weitergehende Bedeutung besitzen. Sie verleiht nur, wie dies im Eingang gesagt ist, der Neuausfertigung der alten, mit Zerstörung bedrohten Urkunde eine authentische Rechtskraft.